

TEIL B - TEXT

1. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
 - 1.1 SOCKELHÖHE DER GEBÄUDE: MAX. 50 CM ÜBER OK WESTL. GEHWEG MÜHLENSTRASSE.
 - 1.2 AUSSENFLÄCHEN DER GEBÄUDE: ROTE VORMAUERSTEINE, EINZELNE BAUTEILE KÖNNEN IN ANDEREN MATERIALIEN AUSGEFÜHRT WERDEN.
 - 1.3 DACH: FLACHDACH
 - 1.4 STELLPLÄTZE: DIE HÖHENLAGE DER STELLPLÄTZE IST GEGENÜBER DEM TERRAIN UM MINDESTENS 50 CM ABZUSENKEN.
2. NEBENANLAGEN (§14 ABS. 1 UND § 23 ABS. 5 BauNVO)
 1. NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND UNZULÄSSIG.
3. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a+b BBauG)
 - 3.1 DER BESTEHENDE BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN. DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BÄUME SIND ALS LÄRMSCHUTZ UND GRÜNABSCHIRMUNG ANZUPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.
DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN SIND PARKARTIG MIT RASEN, STRÄUCHERGRUPPEN UND EINZELNEN BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. IM BEREICH DER PRIVATEN KINDERSPIELPLÄTZE SIND TOXISCHE GEWÄCHSE UNZULÄSSIG.
4. TIEFGARAGE UND HÖHENBESCHRÄNKUNG
 - 4.1 DIE TIEFGARAGE IST AB OK DECKE MIT MIND. 60 CM BODEN ZU BEDECKEN UND ZU BEPFLANZEN.
 - 4.2 DIE OK DER TIEFGARAGE FÜR BLOCK A - E DARF NICHT ÜBER DIE HÖHENLAGE DES WESTL. GEHWEGES DER MÜHLENSTRASSE (GEMESSEN IM BEREICH DER TIEFGARAGE) HINAUSRAGEN.
 - 4.3 AUF DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN DÜRFEN EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN EINE HÖHE VON 0,70 M ÜBER FAHRBAHNÖBERKANTE DES DAZUGEHÖRENDE STRASSENABSCHNITTES NICHT ÜBERSCHREITEN.

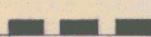
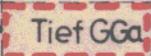
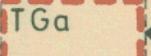
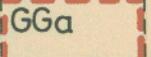
ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN -
ZEICHEN

ERLÄUTERUNG

RECHTSGRUND -
LAGE

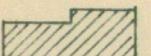
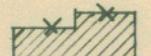
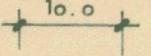
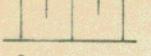
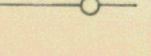
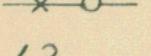
I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS - BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR.11 BBauG
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR.11 BBauG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR.11 BBauG
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELL - PLÄTZE MIT IHREN ZUFahrTEN	§ 9 ABS. 1 NR.22 + 4 BBauG
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSTIEF - GARAGEN MIT IHREN ZUFahrTEN	§ 9 ABS. 1 NR.22 + 4 BBauG
	UNBEBAUBARE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR.10 BBauG
	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (PARKANLAGE) MIT BINDUNG FÜR ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STÄUCHERN GEM. §9 ABS. 25 a+b BBauG.	§ 9 ABS. 1 NR.15 BBauG
	PRIVATER KINDERSPIELPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBauG
	ABGRENZUNG DES MASSES BZW. DER ART DER NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 Bau NVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG
	BAULINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG
	BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a+b BBauG
	BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BBauG
	TRANSFORMATORENSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 12 BBauG
	FLÄCHE FÜR TIEFGARAGE MIT IHRER ZUFahrt	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBauG
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 ABS. 1 NR.22 BBauG

ART UND MASS DER BAULI - CHEN NUTZUNG

WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3 Bau NVO
III/II	Zahl DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE/MINDESTGRENZE	§ 17 ABS.4 BauNVO.
II	Zahl DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND -	§ 17 ABS.4 BauNVO.
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 20 BauNVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 ABS.1 NR.2 BBauG.+ § 22 ABS.1+3 BauNVO.

II. DARSTELLUNG OHNE NORM - CHARAKTER

	VORHANDENES GEBÄUDE		ABZUBRECHENDES GE - BÄUDE
	MASZANGABE		
	BÖSCHUNG		
	HÖHENLINIE ,VORHANDEN		
	FLURSTÜCKSGRENZE		
	FLURSTÜCKSGRENZE , ENTFALLEND		
$\frac{43}{1}$	FLURSTÜCKSNUMMER		
	GEHWEGÜBERFAHRT		
	SICHTDREIECK		
OOOO	WANDERWEG		

GENEHMIGT

gemäß Verfügung

61/31-62.018C20A-1

vom 17. AUG. 1978

Bad Oldesloe, den 17. AUG. 1978

DER LANDRAT



SATZUNG DER STADT GLINDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20A 1.ÄND.

GEBIET ZWISCHEN MÜHLENSTRASSE IM OSTEN, MÜHLEN-TEICH IM WESTEN, KUPFERMÜHLENWEG IM SÜDEN UND DEM ANSCHLUSS AN DEN B-PLAN 20B IM NORDEN.

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.3.1979 ERFÜLLT.

GLINDE, DEN 2.4.1979

Gemeinde Glinde
Der Bürgermeister

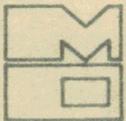
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT. GLINDE, DEN 10.7.1979

Stadt Glinde
Der Magistrat

BÜRGERMEISTER

BEARBEITUNG:



INGENIEUR - BÜRO
MASUCH+OLBRISCH

OSTSTEINBEK

OSTSTEINBEK, DEN 16.5.77

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8+9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.1.77

GLINDE, DEN 20.2.1978

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.10.77 BIS 14.11.77 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG AM 6.10.77 MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN OFFENTLICH AUSGELEGEN

GLINDE, DEN 20.2.1978

BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 21.12.77 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT

BAD OLDESLOE, DEN 22.12.1977

REG. VERM. DIREKTOR

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.1.78 GEBILLIGT

GLINDE, DEN 20.2.1978

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 10.7.1979 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGT VOM 10.7.1979 AN OFFENTLICH AUS.

GLINDE, DEN 10.7.1979

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 iVm. § 6 ABS. 2 BIS 4 BBauG. MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 17.8.78 A.Z. 61/31-62.018 (20A-1) MIT AUFLAGEN ERTEILT.

DIE ERFÜLLUNGEN DER AUFLAGEN WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 16.5.79 AZ 61/31-62.018 (20A-1) BESTÄTIGT. GLINDE, DEN 18.5.1979

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

Der Bürgermeister

SATZUNG DER STADT GLINDE ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20A

GEBIET ZWISCHEN MÜHLENSTRASSE IM OSTEN, MÜHLENTEICH IM WESTEN, KUPFERMÜHLENWEG IM SÜDEN UND DEM ANSCHLUSS AN DEN B-PLAN 20B IM NORDEN

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCH.-H.S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H.S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27. JANUAR 1978 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20A 1.ÄNDERUNG DER  STADT GLINDE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.